

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung für die Errichtung, Umsetzung und den Betrieb des 24-Stunden-Flugrettungsbetriebs am CE 3 Standort Suben

[L-2026-173311/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 1383/2026](#)]

Einleitung

Die Aufgaben des Flugrettungsdienstes sind gemäß § 6a Abs. 1 des Oö. Rettungsgesetzes durch das Land zu besorgen. Dabei kann das Land die Besorgung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag an Dritte gemäß Abs. 2 und 3 übertragen oder durch Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften sicherstellen. Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann das Land eine anerkannte Flugrettungsorganisation mit der Durchführung der Aufgaben betrauen, wenn diese die Verfügungsberechtigung über das erforderliche medizinische Personal nachweisen kann.

Mit der Vereinbarung vom 15. Februar 2012 zwischen dem Land OÖ und der lt. Oö. Rettungsgesetz anerkannten Flugrettungsorganisation, dem Christophorus Flugrettungsverein (CFV) bzw. dem Finanzierungsübereinkommen vom 15. Dezember 2012, abgeschlossen zwischen dem Land OÖ und der Oö. Gebietskrankenkasse (gegenwärtig Österreichische Gesundheitskasse, ÖGK), ist seither die Flugrettung in Oberösterreich auf unbestimmte Zeit an den Standorten Linz-Hörsching und in Suben geregelt.

Der Christophorus Flugrettungsverein (CFV) stellt gegenwärtig am Standort des CE 3 in Suben neben dem Hubschrauber und den Pilotinnen bzw. Piloten auch das Rettungspersonal (Notärztinnen bzw. Notärzte und Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter) sowie den Stützpunkt Suben mit allen für den Flugbetrieb notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Für den Stützpunkt C10 in Linz-Hörsching trägt das Land direkt die Kosten für die Rettungscrew und den Stützpunkt.

Projektbeschreibung

Die bisherige Vereinbarung betreffend den Flugrettungsdienst in Oberösterreich betrifft den Tagesbetrieb (Leistungszeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang). In den vergangenen Jahren zeigte sich immer mehr die Notwendigkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit an den Tagesrandzeiten bzw. auch in der Nacht, sodass der Nutzen eines Notarzthubschraubers in der Nacht vor allem bei den drei größten präklinischen Problemfeldern (nämlich dem Herzinfarkt, dem

Schlaganfall und dem Trauma - gemessen am quantitativen Auftreten und Auswirkungen für die Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten) besonders gegeben ist.

Um den CE 3 in Suben in einen 24/7 Betrieb überführen zu können, sind für den Nachtbetrieb Neuaufnahmen bei Personal, sowie die Adaptierung und Erweiterung des Stützpunktes Suben erforderlich.

Auf Grund der bereits vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten bietet der CE 3 Standort in Suben die Voraussetzungen für eine rasche Aufnahme eines 24/7 Betriebs. Trotz der vorhandenen technischen Unterstützung bedeutet das Fliegen bei Dunkelheit enorme Konzentration der Pilotinnen bzw. Piloten und fordert diese auch körperlich besonders heraus. Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung ist auch eine für den Nachtflug spezielle Ausbildung der Crew erforderlich. Nachdem mit der derzeitigen Crew-Größe das Auslangen für den 24/7 Betrieb nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beauftragung des Christophorus Flugrettungsvereins (CFV) erforderlich, in allen Bereichen der Crew (Pilotinnen bzw. Piloten, Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter, Notärztinnen bzw. Notärzte) die nötigen Erweiterungen und Ausbildungserfordernisse zu veranlassen.

Der Christophorus Flugrettungsverein (CFV) geht auf Grund der Erfahrungen aus dem Nachtflugbetrieb der dreinachttauglichen Flugrettungsstützpunkte (C2, Krems/Gneixendorf (NÖ); C14, Niederöblarn (Stmk.) und C17, St. Michael (Stmk.)) davon aus, dass in etwa 10 % bis 15 % nicht fliegbare Einsatzzeiten auftreten könnten. Es ist daher eine absolute Notwendigkeit diese „nicht fliegbaren“ Zeiten mit einer alternativen Variante der Beförderung für die Crew zu lösen und damit auch weiterhin für die notärztliche Versorgung bereitzustehen. Dies wird durch die Stationierung eines bodengebundenen Einsatzfahrzeuges gewährleistet. Das Konzept der Stationierung eines Ersatzfahrzeuges für „nicht fliegbare“ Zeiten entstammt aus langjährigen Erfahrungen von HEMS-Betrieben in Skandinavien und den eigenen, durch den Betrieb der oben bereits erwähnten drei 24/7 Standorten in Österreich. In diesem Sinn wird für den Betrieb des 24/7 Standorts ein eigenes Ersatzfahrzeug bereitgestellt und die Crew dementsprechend darauf geschult, sodass diese bei Wetterverhältnissen, die einen Nachtflug nicht zulassen, trotzdem als Notarzt-Ressource disponiert und eingesetzt werden kann. Für dieses Fahrzeug ist die Erlangung einer Blaulichtgenehmigung seitens des Landes erforderlich.

Kostenplan/Finanzierung

Die Finanzierung des Flugrettungsbetriebs muss daher auf zwei Ebenen, nämlich auf Ebene der Kosten der Tagesflüge und auf jener der Nachtflüge betrachtet werden.

Durch die allgemeinen Preissteigerungen, aber auch durch den Anstieg der Flüge (Einsätze, va. im Bereich der Interhospitalflüge) sind die Kosten der Flugrettung während des Tages in den letzten Jahren angestiegen, sodass seitens des Landes OÖ für den Tagesbetrieb Kosten für beide Flugrettungsstandorte (Abgangsdeckung, Heilmittelabrechnung, Miete Flughafen Linz,

Sanitärerinnenkosten bzw. Sanitärerkosten etc.) in der Höhe von 2,1 Mio. Euro (Jahr 2025 mit rd. 2.650 Einsätzen) zu begleichen sind.

Mit dieser Beauftragung des Christophorus Flugrettungsvereins (CFV) für die Flugrettung während der Nachtstunden, die eine Ergänzung zur bereits abgeschlossenen Vereinbarung vom 15. Februar 2012 darstellt, verpflichtet sich das Land Oberösterreich dem Christophorus Flugrettungsverein (CFV) jährlich die Kosten des Nachtbetriebs nach Gegenrechnung der Einnahmen aus der Sozialversicherung (Inland und Ausland) und der Privatversicherungen in der Höhe von max. 2,25 Mio./Jahr Euro (zzgl. einer jährlichen Indexierung gemäß VPI 2020 plus zusätzlich 3 % mit Zahlungswirksamkeit/Gültigkeit immer ab 1. Jänner jeden Jahres, wobei für die Indexierungsberechnung immer die Veränderung des VPI vom Oktoberwert des vorherigen Jahres zum Oktoberwert des aktuellen Jahres zu berechnen ist) abzugelten.

Im Angebot des Christophorus Flugrettungsvereins (CFV) sind die erforderlichen Kosten, wie die Investitionen zB Hubschrauberankauf, Stützpunktausbau, bodengebundenen Fahrzeug, aber auch Personalkosten etc. berücksichtigt.

Nach Ablauf von drei Jahren wird der Flugrettungsdienst zu Nachtzeiten ab 21:45 Uhr evaluiert. Bis zu diesem Zeitpunkt verzichten beide Parteien für die Dauer von drei Jahren ab Ergänzung des bisherigen Vertrags auf eine Kündigung des Nachtbetriebs. Sollte das Land OÖ aus noch nicht vorhersehbaren Gründen die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bis dorthin allfällige für den Nachtbetrieb getätigte Investitionen nicht abgeschrieben sein, wird das Land OÖ (Auftraggeber) für diese Investitionen in der Höhe von max. 3 Mio. Euro aufkommen.

Der Christophorus Flugrettungsverein (CFV) geht derzeit im Hinblick auf die kalkulatorische Verrechnung von Sozialversicherungsumsätzen für die zu genehmigenden Nachtbetriebe von folgenden Einsatzzahlen aus, wobei die tatsächlichen Einsätze gemäß Anforderung und Disponierung erfolgen:

Verrechnung an	Anzahl Nachteinsätze
SV Inland	60
SV Ausland	40
Privat	25
nicht verrechenbar	70
GESAMT	195

Der gegenwärtig gültige Flugrettungsvertrag mit dem Christophorus Flugrettungsverein (CFV) für den Tagesbetrieb, soll nun um den 24-Stunden Flugrettungsbetrieb des CE 3 am Standort Suben erweitert werden. Das Land Oberösterreich beauftragt vorbehaltlich der Zustimmung des Oö. Landtags im Hinblick auf die Mehrjahresverpflichtung den Christophorus Flugrettungsverein (CFV).

Auf Grund der Mehrjährigkeit des Vorhabens ergibt sich eine Mehrjahresverpflichtung gemäß Art. 55 Abs. 5 Oö. L-VG, die dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge die für die Errichtung, Umsetzung und den Betrieb des 24-Stunden-Flugrettungsbetriebs am Standort des CE 3 in Suben sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 25. Juni 2026

Mag. Dr. Elisabeth Manhal

Obfrau

Florian Grünberger

Berichterstatter